

Gemeinde Horw

Teiländerung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements "Mättiwil"

Massstab 1: 2'000

Entwurf vom 8. April 2010 für die kantonale Vorprüfung

Öffentliche Auflage vom 2010 bis am 2010

Vom Einwohnerrat beschlossen am

Der/Die Einwohnerratspräsident/in:

Der Gemeindegeschreiber:

Name

Daniel Hunn

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. vom

Datum

Unterschrift



Planteam S AG - Bahnhofstrasse 19a - 6203 Sempach-Station
Tel. 041 469 44 44 - Fax 041 469 44 45 - sempach@planteam.ch - www.planteam.ch
Datei: hor_tzp mättiwil_100408.vwx AV-Daten: 2008
Erstellt: 26.02.2010 / esc Letzte Änderung: 22.03.2010 / esc Kontrolliert: 22.03.2010 / hre



Legende



Umzonung von der Landwirtschaftszone (Lw) in die Sonderbauzone Mättiwil (Sb-M)

Ergänzung des Bau- und Zonenreglementes

(Die Ergänzungen sind **fett** gedruckt)

Art. 4 Zonenplan, Zoneneinteilung

<u>Bauzonen</u>	<u>ES</u>
...	...
Sonderbauzone Mättiwil	III
...	...

Art. ... Sonderbauzone Mättiwil

1 Die Sonderbauzone Mättiwil ermöglicht die Ergänzung der bestehenden Hofgruppe um ein kleingewerbliches Verarbeitungsgebäude für landwirtschaftliche Produkte.

Zweck ist die Schaffung eines Ortes, an dem

- hochwertige Lebensmittel unter Berücksichtigung lokaler Zulieferer hergestellt werden,
- die unmittelbaren Zusammenhänge zwischen Verarbeitungsprozessen und Konsum der Lebensmittel erfahrbar, erlebbar und vermittelt werden,
- und die Erzeugnisse in einem regionalen Einzugsgebiet vertrieben werden können.

2 Zulässig sind Nutzungen, die im Zusammenhang stehen mit der gewerblichen Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung und Distribution landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Bio-Produkte). Die Verkaufsflächen (Nettoflächen gemäss § 169 Abs. 4 PBG) betragen höchstens 150 m².

3 Zulässig sind maximal 2 Vollgeschosse.

4 Neubauten sind nur im Rahmen eines Bebauungs- oder Gestaltungsplans zulässig, der eine besonders sorgfältige Eingliederung der Bauten in die Landschaft, die maximale Anzahl an Parkplätzen, die maximalen Gebäudedimensionen und die zulässigen Nutzungen abschliessend festlegt.

5 Es sind keine Wohnungen zulässig.